

---

**GENERALÜBERNEHMER- UND  
GEBÄUDEUNTERHALTUNGSVERTRAG  
TECHNIKZENTRALE CHEMIE**

---

**GENERALÜBERNEHMER- UND  
GEBÄUDEUNTERHALTUNGSVERTRAG**

zwischen

der 4. IVFL Immobilienverwaltung für Forschung und Lehre Hamburg GmbH & Co.  
KG, An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

**- Auftraggeber -**

und

der GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH, An der Stadthausbrücke 1, 20355  
Hamburg

**- Auftragnehmer -**

**- zusammen auch Parteien -**

## Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL .....	4
TEIL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	5
§ 1 GEGENSTAND UND GRUNDLAGEN DES VERTRAGES .....	5
TEIL II: ERSTELLUNG DES BAUVORHABENS .....	6
§ 2 LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS .....	6
§ 3 SONDERWÜNSCHE .....	9
§ 4 AUSFÜHRUNG .....	10
§ 5 TERMINE .....	11
§ 6 VERGÜTUNG .....	12
§ 7 ZAHLUNG .....	15
§ 8 ABNAHME .....	15
TEIL III: BEWIRTSCHAFTUNG UND UNTERHALTUNG DES OBJEKTS .....	16
§ 9 UNTERHALTUNG .....	16
§ 10 UNTERHALTUNGSPLAN .....	17
§ 11 SERVICE LEVEL VEREINBARUNG .....	17
§ 12 BAULICHE VERÄNDERUNGEN .....	18
§ 13 VERGÜTUNG .....	18
§ 14 VERKEHRSSICHERUNG .....	21
§ 15 VERTRAGSDAUER .....	21
§ 16 ENDSCHAFTSREGELUNG .....	22
§ 17 ÜBERTRAGUNG .....	24
TEIL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	24
§ 18 SCHIEDSGREMIUM .....	24
§ 19 SONSTIGES .....	24
§ 20 HAMBURGISCHES TRANSPARENZGESETZ .....	25
§ 21 ANLAGEN .....	26

## PRÄAMBEL

- 0.1 Die Freie und Hansestadt Hamburg führt das Mieter-Vermieter-Modell für ihre öffentlichen Gebäude als professionelles Bau- und Gebäudemanagement ein. Für die Planungs- und Errichtungsphase sollen damit insbesondere Anreize zu kostenstabilem und termingerechtem Bauen gesetzt werden. Für die Nutzungsphase soll damit eine Optimierung der Gebäudebewirtschaftung über den jeweiligen Lebenszyklus erreicht werden, um einen dauerhaften Erhalt der Substanz und des Werts der öffentlichen Gebäude herzustellen, die Kosten transparent zu machen und zu reduzieren und eine hohe Nachhaltigkeit der Gebäudewirtschaft zu sichern.
- 0.2 Die Freie und Hansestadt Hamburg wird dem Auftraggeber bis zur Übergabe des Bauvorhabens (§ 5.2) in diesem Zusammenhang das Eigentum an den Grundstücken Martin- Luther- King- Platz 6 und Sedanstraße 19 (*Baugrundstück*) übertragen.
- 0.3 Der Auftraggeber beabsichtigt, auf dem Baugrundstück die in diesem Vertrag näher beschriebene Errichtung der Technikzentrale Chemie, bestehend aus einer Technikzentrale und einer Pfortnerloge, belegen auf dem Grundstück Martin- Luther- King- Platz 6, sowie einem Wasserbauwerk, belegen auf dem Grundstück Sedanstraße 19 durchzuführen (*Bauvorhaben*), um das dann fertiggestellte Objekt (*Objekt*) nach dem am 24./30.03.2016 abgeschlossenen Mietvertrag (*Mietvertrag*) dem vorgesehenen Nutzer zum Gebrauch zu überlassen. Der Mietvertrag ist dem Auftragnehmer bekannt.
- 0.4 Dieser Vertrag soll den Auftraggeber in die Lage versetzen, seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zu erfüllen. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag richten sich daher vor allem nach den Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem Mietvertrag.

## TEIL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

#### GEGENSTAND UND GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

- 1.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages
  - 1.1.1 die schlüsselfertige und funktionsbereite Erstellung des Bauvorhabens (Teil II dieses Vertrages) sowie
  - 1.1.2 die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Technikzentrale und des Wasserbauwerks (Teil III dieses Vertrages).
- 1.2 Vertragsgrundlagen sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen in der Reihenfolge:
  - 1.2.1 die Bestimmungen dieses Vertrages;
  - 1.2.2 die Leistungsbeschreibung Bau (**Anlage 1.2.2**);
  - 1.2.3 die Leistungsbeschreibung Unterhaltung (**Anlage 1.2.3**);
  - 1.2.4 die am 25.01.2016 erteilte Baugenehmigung nebst allen dazugehörigen Bauvorlagen (**Anlage 1.2.4**);
  - 1.2.5 die Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau) vom 15. Dezember 1994 in ihrer jeweils aktuellen Fassung;
  - 1.2.6 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sowie das BGB;
  - 1.2.7 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), sonstige einschlägige technische Regelwerke, alle DIN-Normen und EN-Normen einschließlich der Durchführungsverordnungen und Ergänzungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik;

- 1.2.8 alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere auch die ENEV sowie die Vorschriften zum Arbeitsschutz wie z.B. AEntG, AÜG, ArbPISchG, ArbSchG, ASiG und SchwarzArbG.
- 1.3 Die Parteien streben an sicherzustellen, dass unter diesem Vertrag keine Leistungen erbracht werden, die zu einer Gewerblichkeit des Auftraggebers führen könnten. Insbesondere soll der Auftragnehmer keine Leistungen erbringen, die sich im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Mieter bzw. anderen Nutzern des Objekts als vermietenuntypische (Neben-)Leistungen darstellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Vertrag über die Erbringung derartiger Leistungen unmittelbar mit dem Mieter des Objekts abzuschließen.
- 1.4 Sollten innerhalb der Vertragsgrundlagen Unklarheiten oder Widersprüche bestehen oder sollte es sonst Meinungsverschiedenheiten über Art und Umfang der geschuldeten Leistung geben, werden die Parteien einvernehmlich auf eine Lösung hinwirken. Sofern eine einvernehmliche Lösung nicht erreicht wird, entscheidet auf Antrag einer oder beider Parteien das Schiedsgremium (§ 18).

## TEIL II: ERSTELLUNG DES BAUVORHABENS

### § 2

#### LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

- 2.1 Der Auftragnehmer erbringt global und pauschal alle Leistungen für das Bauvorhaben, die erforderlich sind, um ein den Spezifikationen in den Vertragsgrundlagen entsprechendes, schlüsselfertiges, vertragsgemäßes sowie tatsächlich und rechtlich funktionsfähiges Bauwerk (einschließlich Außenanlagen) zu erstellen. Sollten sich daraus genehmigungsrechtliche Auflagen oder technische Erfordernisse ergeben, die über die geplanten Umbaumaßnahmen hinaus gehen und den Gebäudekomplex der Chemie in Teilen oder als Ganzes betreffen, so sind die damit verbundenen Maßnahmen nicht Gegenstand des Leistungsumfangs. Gleiches gilt für evtl. Bedarfe im Bestand, die über die Leistungswerte der vorhandenen

Anlagen hinausgehen. Die Vertragsgrundlagen stellen insoweit nur die Spezifikationen auf, denen das pauschal geschuldete Werk des Auftragnehmers zu entsprechen hat, sie beschreiben die Leistungen des Auftragnehmers nicht abschließend. Nicht beschriebene Leistungen sind in einer den beschriebenen Leistungen gleichwertigen Qualität zu erbringen.

- 2.2 Der Auftragnehmer ist im Übrigen verpflichtet, sämtliche Leistungen, die zur vollständigen vertragsgemäßen Herstellung des Bauwerkes gehören, zu erbringen, und zwar auch dann, wenn sie in den Vertragsgrundlagen nicht besonders erwähnt sind, mit Ausnahme nur derjenigen Leistungen, die ausdrücklich vom Leistungsumfang des Auftragnehmers ausgenommen werden.
- 2.3 Der Auftragnehmer hat sich vor Abschluss dieses Vertrages durch intensive Prüfung der Vertragsgrundlagen sowie durch Besichtigungen der örtlichen Gegebenheiten ein genaues Bild über Art und Umfang der von ihm zu erbringenden Leistungen verschafft und die daraus resultierenden Umstände bei seiner Preiskalkulation berücksichtigt.
- 2.4 Der Baugrund (einschließlich der Grundwasserverhältnisse) ist auf etwaige Altlasten (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), schädliche Bodenveränderungen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG), Bodenbelastungen, die bei der Entsorgung von Bodenaushub zu Mehrkosten gegenüber der Entsorgung unbelasteten Bodenaushubs führen können, und eventuelle, vom Baugrundstück ausgehende Verunreinigungen des Oberflächen- oder Grundwassers durch einen Sachverständigen untersucht worden. Das Gutachten des Sachverständigen ist als **Anlage 2.4** Vertragsbestandteil. Der Auftragnehmer übernimmt das vollständige Baugrundrisiko einschließlich aller Risiken, die Gegenstand der Untersuchung waren; er kann sich auf Erschwernisse, Behinderungen und Risiken nicht berufen, soweit diese auf Umständen beruhen, die nach dem Gutachten für einen sachverständigen Auftragnehmer erkennbar waren.
- 2.5 In Bezug auf die Pfortnerloge hat der Auftragnehmer die vorhandene Bausubstanz eingehend überprüft und übernimmt das sich daraus

ergebende Risiko; insbesondere übernimmt er die Untersuchung, Beseitigung und Entsorgung von etwaigen Schadstoffen. Er hat insoweit keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, es sei denn, es handelt sich um bei Abschluss dieses Vertrages für einen sachverständigen Auftragnehmer nicht erkennbare Schadstoffbelastungen.

2.6 (entfällt)

2.7 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Leistungen allen gesetzlichen Vorschriften und allen behördlichen Genehmigungen und Auflagen entsprechen. Er ist insbesondere verpflichtet, alle Anforderungen, die sich aus den für die Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Genehmigungen ergeben, ohne zusätzliche Vergütung zu erfüllen, auch wenn derartige Genehmigungen erst nach Vertragsschluss erteilt werden, es sei denn, es handelt sich um bei Abschluss dieses Vertrages für einen sachverständigen Auftragnehmer nicht vorhersehbare Anforderungen.

2.8 Soweit der Auftragnehmer in diesem Vertrag Risiken übernommen hat, trägt er auch die technischen, kostenmäßigen und terminlichen Risiken. Dies gilt nicht für die Vergütungsgefahr nach § 7 VOB/B.

2.9 Der Auftragnehmer entscheidet grundsätzlich in eigener Verantwortung über Art und Weise der Durchführung des Bauvorhabens. Der Auftragnehmer ist dabei an die Einhaltung der Bestimmungen der Verwaltungsrichtlinien über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau) vom 15. Dezember 1994 in ihrer jeweils aktuellen Fassung gebunden und hat die gesetzlichen Vorgaben (insbesondere des Vergaberechts) einzuhalten. Um die für die Abrechnung des Garantierten Maximalpreises notwendige Transparenz herzustellen, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten Einblick in Verträge und Rechnungen der Subunternehmer.

### § 3

#### SONDERWÜNSCHE

- 3.1 Wünscht der Auftraggeber Änderungen an der Planung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese nach Maßgabe dieses Vertrages auszuführen, es sei denn, er ist technisch oder organisatorisch nicht darauf eingerichtet (*Sonderwünsche*).
- 3.2 Sollte sich der Auftragnehmer darauf berufen, nicht zur Ausführung der Sonderwünsche verpflichtet zu sein, werden die Parteien einvernehmlich auf eine Lösung hinwirken.
- 3.3 Der Auftragnehmer erstellt für einen Sonderwunsch zunächst innerhalb von 2 Wochen eine unentgeltliche Grobkostenschätzung und benennt dabei die terminlichen Auswirkungen einer Ausführung des Sonderwunsches. Bei der Grobkostenschätzung handelt es sich um eine überschlägige Kostenermittlung mit den wesentlichen Kostenpositionen. Sofern die Grobkostenschätzung Mehrkosten ausweist, zeigt der Auftragnehmer Einsparmöglichkeiten an anderer Stelle auf.
- 3.4 Auf der Grundlage der Grobkostenschätzung entscheidet der Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen, ob er den Sonderwunsch weiter verfolgen und ein detailliertes Angebot des Auftragnehmers erhalten möchte. Daraufhin legt der Auftragnehmer ein schriftliches Angebot zur Ausführung des Sonderwunsches mit einer prüfaren Darstellung der Mehr- oder Minderkosten vor. Soweit die Ausführung des Sonderwunsches den Bauablauf verzögert, wird der Auftragnehmer dies konkret begründen und die notwendige Anpassung der Vertragstermine nachweisen. Das Angebot des Auftragnehmers hat marktüblichen Konditionen entsprechen.
- 3.5 Mehrkosten aufgrund eines Sonderwunsches sind auch Planungs- und Projektsteuerungskosten sowie alle sonstigen dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung des Sonderwunsches entstehenden Kosten.

- 3.6 Der Auftraggeber wird innerhalb angemessener Frist nach Zugang des Angebots des Auftragnehmers schriftlich mitteilen, ob er die Ausführung des Sonderwunsches gemäß dem Angebot des Auftragnehmers freigibt.
- 3.6.1 Gibt der Auftraggeber die Ausführung des Sonderwunsches frei, so ist der Auftragnehmer zur entsprechenden Ausführung verpflichtet. Die durch die Sonderwünsche entstehenden Mehr- oder Minderkosten sind prüfbar abzurechnen. Führt die Ausführung eines Sonderwunsches zu Mehrkosten, erhöht sich der Garantierte Maximalpreis nach § 6.2. um die volle Höhe der Mehrkosten. Bei Minderkosten mindert sich der Garantierte Maximalpreis nach § 6.2 um die volle Höhe der Minderkosten.
- 3.6.2 Gibt der Auftraggeber die Ausführung eines Sonderwunsches nicht frei, kommt es nicht zu dessen Ausführung. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall die dem Auftragnehmer zur Vorbereitung und Planung des Sonderwunsches entstandenen Kosten, die vom Auftragnehmer prüfbar abzurechnen sind.
- 3.7 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Ausübung etwaiger dem Auftraggeber insbesondere in der Leistungsbeschreibung Bau eingeräumter Wahlrechte, Optionen und Leistungsbestimmungsrechte keine Sonderwünsche darstellen.

#### § 4

#### AUSFÜHRUNG

- 4.1 Der Auftragnehmer darf nur Stoffe, Bauteile, Geräte, Einrichtungen und Ausführungsmethoden verwenden, welche nicht gesundheitsgefährdend oder gesundheitsbeeinträchtigend sind und insbesondere keine nachteiligen Auswirkungen auf die speziellen Nutzungsformen des Bauvorhabens haben.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung die Herkunft und Beschaffenheit der von ihm verwendeten

Stoffe, Bauteile, Geräte und Einrichtungen, deren Güteüberwachung und deren bautechnische Zulässigkeit nachzuweisen.

- 4.3 Der Auftragnehmer wird die notwendigen Versuchsläufe und Inbetriebnahmen aller technischen Anlagen vor der Abnahme durchführen und hierbei dem Auftraggeber und künftigen Nutzern Gelegenheit zur Teilnahme geben. Der Auftragnehmer hat das Bedienungspersonal des Auftraggebers oder der künftigen Nutzer in die Bedienung aller technischen Anlagen rechtzeitig einzuweisen.
- 4.4 Der Auftragnehmer wird die ordnungsgemäße Ausführung der bis zur Abnahme nicht mehr sichtbaren oder nicht mehr zugänglichen Teilleistungen durch entsprechende Prüfberichte nachweisen.
- 4.5 Der Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte sind nach vorheriger Abstimmung jederzeit berechtigt, die Ausführung des Bauvorhabens zu überwachen und das Baugrundstück zu betreten.

## § 5

### TERMINE

- 5.1 Die in dem Terminplan (**Anlage 5.1**) gekennzeichneten Fristen und Termine werden als Vertragsfristen verbindlich vereinbart.
- 5.2 Die Parteien vereinbaren als verbindlichen Fertigstellungstermin den 29.12.2017.
- 5.3 Überschreitet der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin, hat der Auftragnehmer pro Kalendertag der Verzögerung verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von [REDACTED] der Projektkosten gemäß Anlage 6.2, maximal jedoch [REDACTED] der Projektkosten gemäß Anlage 6.2, an den Auftraggeber zu zahlen.
- 5.4 Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber selbst oder der Mieter die Verzögerung zu vertreten hat oder soweit der Auftragnehmer infolge höherer Gewalt (wie z. B. unvorhersehbare Witterungseinflüsse) oder anderer unabwendbarer Umstände an der Herstellung des vertragsgemäßen

Zustands gehindert ist. § 6 Abs. 2 VOB/B findet im Übrigen keine Anwendung.

- 5.5 Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB kann der Anspruch auf die Vertragsstrafe auch noch innerhalb von 2 Monaten nach der Abnahme des Bauvorhabens geltend gemacht werden.
- 5.6 Sonstige Rechte des Auftraggebers, insbesondere Ansprüche auf Mängelbeseitigung und Schadensersatz, bleiben unberührt. Es wird klargestellt, dass eine verwirkte Vertragsstrafe auf Schadensersatzansprüche des Auftraggebers anzurechnen ist und dass etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers ein Verschulden des Auftragnehmers voraussetzen.

## § 6

### VERGÜTUNG

- 6.1 Als Vergütung für die Erstellung des Bauvorhabens vereinbaren die Parteien das Prinzip des Garantierten Maximalpreises. Dies bedeutet, dass dem Auftragnehmer die vereinbarten Selbstkosten erstattet werden, allerdings nur bis zur Höhe des Garantierten Maximalpreises.
- 6.2 Der Garantierte Maximalpreis beträgt  

(zzgl. Umsatzsteuer, soweit diese vom Auftragnehmer gesetzlich geschuldet wird sowie etwaiger aufgrund von nicht abgeführter Umsatzsteuer entstandener Zinsen, sofern und soweit Zeiträume bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit im Sinne von § 7.1 betroffen sind).

Seine Zusammensetzung ergibt sich aus **Anlage 6.2**.
- 6.3 Der Garantierte Maximalpreis ändert sich:
  - 6.3.1 um die Mehr- oder Minderkosten aufgrund von Sonderwünschen gemäß § 3;

6.3.2 um Mehrkosten aus für den Auftragnehmer nicht erkennbaren Risiken und Erschwernissen nach § 2.4 bis § 2.7, soweit die Entstehung durch den Auftraggeber nachgewiesen wird; es wird klargestellt, dass der Auftragnehmer einen Anspruch auf die Mehrkosten hat, die daraus resultieren, dass der tatsächlich vorgefundene Zustand des Baugrunds von den Feststellungen des Gutachtens (**Anlage 2.4**) nachteilig abweicht.

6.3.3 aufgrund von Finanzierungskosten, die nicht entstanden wären, wenn die Parteien Abschlagszahlungen gemäß § 16 Abs. 1 VOB/B vereinbart hätten, soweit die Entstehung der Kosten durch den Auftragnehmer nachgewiesen wird.

Im Übrigen ändert sich der Garantierte Maximalpreis nicht.

6.4 Die vereinbarten Selbstkosten umfassen die Kosten für die folgenden Positionen:

6.4.1 Externe Planer- und Unternehmerleistungen nach den von diesen vertragsgemäß abgerechneten Kosten.

6.4.2 Modellberatungskosten MVM in Höhe von maximal  sofern solche in diesem Projekt angefallen sind.

6.4.3 Angefallene Gebühren und Abgaben im Rahmen des Bauprojekts.

6.4.4 Vom Auftragnehmer selbst erbrachte Grundleistungen des Baumanagements nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften über die Durchführung von Bauaufgaben der Freien und Hansestadt Hamburg (VV-Bau).

6.4.5 Vom Auftragnehmer selbst erbrachte Planungsleistungen (Grundleistungen) nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und ggfs den erweiterten Tafelwerten der BSW- Tabellen (siehe **Anlage 6.4.5**).

- 6.4.6 Vom Auftragnehmer selbst erbrachte besondere Leistungen des Baumanagements und besondere Leistungen nach der HOAI auf Stundenbasis mit folgenden Netto- Stundensätzen:
- Geschäftsführer/Prokurist [REDACTED]
  - Architekt, Diplom- Ingenieur oder vergleichbar [REDACTED]
  - Fachkraft [REDACTED]
- 6.4.7 Vom Auftragnehmer selbst erbrachte Bauherrenkernleistungen unter Zugrundelegung der beigefügten Tabelle gemäß Rechnungshofbericht vom Juli 2002 (Anlage 6.4.7).
- 6.4.8 Entscheidungsmaßstäbe hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Eigenleistung müssen dargestellt werden
- 6.4.9 Generalübernehmerzuschlag (Total [REDACTED] ie) für Wagnis und Gewinn von pauschal EU [REDACTED]
- 6.4.10 (Zwischen-)Finanzierungskosten gemäß § 6.3.3.
- 6.5 Es ist das gemeinsame Ziel der Parteien, sich bei der weiteren Planung und Ausführung des Bauvorhabens um technisch-wirtschaftliche und umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten zu bemühen, die zu Kostensenkungen ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen. Auch darüber hinaus werden die Parteien die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten.
- 6.6 Nach Feststellung und Abnahme des Bauvorhabens stellt der Auftragnehmer eine prüfbare Schlussabrechnung seiner nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen auf. Die Modalitäten der Abrechnung sind noch in einem gesonderten Nachtrag zu diesem Vertrag zu regeln.
- 6.7 Liegen die tatsächlichen Kosten der vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen unterhalb des Garantierten Maximalpreises, erhält der Auftragnehmer eine zusätzliche Erfolgsvergütung (Bonus) in Höhe von [REDACTED] der Differenz.

## § 7

### ZAHLUNG

- 7.1 Die Fälligkeit der Zahlung richtet sich nach § 16 Abs. 3 VOB/B.
- 7.2 Abschlagszahlungen sind ausgeschlossen.
- 7.3 Bis zur Übergabe sämtlicher Bauunterlagen nach § 8.5 kann der Auftraggeber einen angemessenen Einbehalt vornehmen.

## § 8

### ABNAHME

- 8.1 Die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen werden nach ihrer Fertigstellung förmlich abgenommen. Teilabnahmen sind ausgeschlossen.
- 8.2 Zur Abnahme ist der künftige Nutzer einzuladen.
- 8.3 Die ordnungsgemäße Fertigstellung des Rohbaus ist durch einen bautechnischen Nachweis (§ 68 Abs. 1 HBauO) und eine bauaufsichtliche Prüfung zu belegen. Dies hat nicht die rechtlichen Wirkungen einer Abnahme.
- 8.4 Bei der Abnahme der Leistungen wird ein Protokoll gefertigt, in dem vorhandene Mängel und ausstehende Restarbeiten festgehalten werden. Diese sind vom Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 3 Monaten zu beheben oder zu erledigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf die restlichen Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen sowie die ausstehenden Restarbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und dem Auftragnehmer die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- 8.5 Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber innerhalb von 2 Monaten nach erfolgter Abnahme eine Kopie der in **Anlage 8.5** aufgeführten Bauunterlagen in elektronischer Form.

### TEIL III: BEWIRTSCHAFTUNG UND UNTERHALTUNG DES OBJEKTS

#### § 9

##### UNTERHALTUNG

- 9.1 Der Auftragnehmer ist zu Instandhaltung, Instandsetzung und Schönheitsreparaturen sowie Betriebsleistungen (*Unterhaltung*) des Objekts hinsichtlich der ihm in **Anlage 1.2.3 Teil A** Bereiche verpflichtet. **Anlage 1.2.3, Teil A** umfasst insbesondere die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Unterhaltung von Dach und Fach.
- 9.2 Der Umfang, die zeitlichen Abstände sowie die sonstige Art und Weise der Durchführung der Unterhaltung sind in **Anlage 1.2.3 Teil C** bestimmt.
- 9.3 (entfällt)
- 9.4 Wünscht der Auftraggeber eine Reduzierung der vom Mieter sicherzustellenden Unterhaltung und erweitert sich daher der Pflichtenkreis des Auftragnehmers, insbesondere um die in **Anlage 1.2.3, Teil B** enthaltenen Verpflichtungen, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Mitteilung ein schriftliches Angebot mit einer prüfaren Darstellung der Erhöhung der Vergütung im Sinne der §§ 13.1 bis 13.5 aufgrund der Übertragung der Verpflichtung auf den Auftragnehmer vorzulegen. Der Auftraggeber kann das Angebot des Auftragnehmers innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich annehmen. In diesem Fall übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung zur Unterhaltung mit Wirkung zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Zugang der Annahmeerklärung beim Auftragnehmer.
- 9.5 Die Parteien werden das Erlöschen oder die Erweiterung von Pflichten zur Unterhaltung nach diesem Paragraphen sowie die jeweilige Anpassung der Vergütung in einem Nachtrag festhalten.

## § 10

### UNTERHALTUNGSPLAN

Der Auftragnehmer erstellt eine übersichtliche und prüfbare Darstellung der für einen Zeitraum von 30 Jahren zu erwartenden Unterhaltungsmaßnahmen mit den zu erwartenden Kosten und Durchführungszeiten (*Unterhaltungsplan*). Der Unterhaltungsplan ist als **Anlage 10** beigelegt. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer den Unterhaltungsplan jährlich konkretisieren. Er wird dem Auftraggeber zum 31. Oktober eines jeden Jahres den Unterhaltungsplan mit den für das kommende Kalenderjahr erwarteten Unterhaltungsmaßnahmen und mit den zu erwartenden Kosten und Durchführungszeiten zur Kenntnis vorlegen.

## § 11

### SERVICE LEVEL VEREINBARUNG

- 11.1 Die vom Auftragnehmer in Erfüllung seiner Pflichten nach § 9.1 erbrachten Leistungen werden einer Bewertung gemäß der in **Anlage 11.1** festgelegten Regelung unterzogen. Ergibt sich im Rahmen dieser Bewertung eine negative Abweichung von den in **Anlage 11.1** festgelegten Standards, ist der Auftraggeber berechtigt, die in §§ 13.1 bis 13.5 vereinbarte Vergütung um einen Malus zu kürzen. Der Malus ist quartalsweise entsprechend den Vorgaben in **Anlage 11.1** zu ermitteln. Eine Anwendung des Malus auf die Vergütung bzw. die Vorauszahlungen im Sinne der §§ 13.1 bis 13.5 erfolgt (erstmalig) mit der auf den Bewertungszeitraum folgenden Zahlung.
- 11.2 Der Auftraggeber hat neben dem Malus das Recht, weiterhin die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung zu fordern. Zudem kann der Auftraggeber die Vergütung insoweit mindern, als der Mieter wegen eines Sachmangels des Objekts berechtigterweise die Miete mindert, es sei denn, der Sachmangel wäre auch bei Erfüllung aller Pflichten des Auftragnehmers nach diesem Vertrag aufgetreten. Sonstige Minderungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Ein geltend gemachter Malus ist auf diese Ansprüche anzurechnen.

- 11.3 Der Malus ist ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer die Nichteinhaltung der Standards in Anlage 11.1 nicht zu vertreten hat. Schlechtleistungen der für den Auftragnehmer tätigen Unternehmen hat der Auftragnehmer zu vertreten. Ferner ist der Malus ausgeschlossen für Mängel im Sinne der Ziffer 8.4, für die die angemessene Nachfrist noch nicht abgelaufen ist.

## § 12

### BAULICHE VERÄNDERUNGEN

- 12.1 Wünscht der Auftraggeber bauliche Veränderungen (*Änderungswünsche*), ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese auszuführen, es sei denn, er ist technisch oder organisatorisch nicht darauf eingerichtet. Kann der Auftragnehmer die Änderungswünsche aus den vorgenannten Gründen nicht oder innerhalb einer vom Auftraggeber gewünschten angemessenen Frist nicht ausführen, werden sich die Parteien einvernehmlich auf eine Lösung verständigen. Die Lösung kann auch darin bestehen, dass der Mieter die baulichen Veränderungen ausführt. Der Auftragnehmer darf die Ausführung im Übrigen nur aus wichtigem Grund verweigern.
- 12.2 Im Übrigen gelten die Vereinbarungen zu den Sonderwünschen (§ 3) entsprechend.
- 12.3 Erkennt der Auftragnehmer Möglichkeiten, die zu einer nachhaltigeren, werterhaltenden oder kostengünstigeren Bewirtschaftung des Objekts führen (beispielsweise Modernisierungsmaßnahmen im Sinne des § 555b BGB), wird der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber vorschlagen und mit ihm besprechen.

## § 13

### VERGÜTUNG

- 13.1 Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit für die in § 9 und § 10 vereinbarten Leistungen eine jährliche Vergütung in Höhe der in diesem Jahr dem Auftragnehmer entstandenen Selbstkosten, maximal jedoch die Summe aus (i) EUR [ ]

(*Jährlicher Höchstbetrag*) zzgl. (ii) des Gesamtbetrags von Jährlichen Höchstbeträgen, soweit diese in Vorjahren seit Vertragsbeginn nicht (vollständig) ausgeschöpft wurden. Selbstkosten im Sinne dieser §§ 13.1 bis 13.5 setzen sich zusammen aus (i) [*Aufzählung der betroffenen Kosten, z.B. durch Einschaltung Dritter oder durch eigene Arbeitsleistung entstandene Kosten*] und (ii) einer Marge für Wagnis und Gewinn in Höhe von [ ]%. Der jährliche Höchstbetrag, die Zusammensetzung der Selbstkosten und die Marge für Wagnis und Gewinn können derzeit noch nicht beziffert bzw. angegeben werden. Die Parteien verpflichten sich, dies in einem Nachtrag zu diesem Vertrag noch schriftlich festzulegen.

- 13.2 Der Auftragnehmer kann auf die jährliche Vergütung monatliche Vorauszahlungen in Höhe von einem Zwölftel der voraussichtlichen Jahresvergütung verlangen, über die am Ende des Kalenderjahres abzurechnen ist.
- 13.3 Die während der Vertragslaufzeit von dem Auftragnehmer nach Maßgabe von § 9 und § 10 zu erbringenden Unterhaltungsleistungen sind mit der Summe der Jährlichen Höchstbeträge (*Pauschalgesamtvergütung*) abgegolten.
- 13.4 Ist die Pauschalgesamtvergütung am Ende der Vertragslaufzeit nicht ausgeschöpft worden, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorbehaltlich § 16.2 und § 16.3 die Differenz zwischen der Pauschalgesamtvergütung und der Summe des Nettobetrags der gezahlten Selbstkosten.
- 13.5 Der Jährliche Höchstbetrag wird jeweils mit Wirkung für die Zukunft wie folgt angepasst:
- 13.5.1 Der Jährliche Höchstbetrag ist an folgende vom Statistischen Bundesamt ermittelte Indizes gekoppelt:
- für Unterhaltungsleistungen gilt der Baupreisindex für gewerbliche Betriebsgebäude auf der Basis 2010 = 100;

- für Verwaltungsleistungen gilt der Verbraucherpreisindex ohne Energie (Haushaltsenergie und Kraftstoffe) für Deutschland auf der Basis 2010 = 100.
- 13.5.2 Der Jährliche Höchstbetrag ändert sich zum 1. Januar (*Anpassungstichtag*) eines jeden zweiten Jahres automatisch in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich der jeweils maßgebliche Index gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn oder – im Falle bereits erfolgter Anpassungen – dem Stand der letzten Anpassung verändert hat.
- 13.5.3 Die veränderte Vergütung ist automatisch vom jeweiligen Anpassungstichtag an geschuldet, auch wenn die neue Höhe dem anderen Vertragspartner erst später mitgeteilt wird.
- 13.5.4 Sollte der für die Anwendung dieser Wertsicherungsklausel jeweils maßgebliche Index umbasiert oder nicht mehr veröffentlicht werden, so vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass der zuvor maßgebliche Index automatisch auf einen umbasierten oder neuen Index umgestellt wird.
- 13.5.5 Die Parteien gehen davon aus, dass vorstehende Vereinbarung über die Vergütungsanpassung nach dem Preisklauselgesetz zulässig ist. Für den Fall, dass diese Annahme unzutreffend sein sollte, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine zulässige Regelung zu treffen, die den in diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen und deren wirtschaftlichem Zweck am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Preisklauselgesetzes.
- 13.6 Für die baulichen Veränderungen nach § 12 wird die Vergütung im Einzelfall vereinbart.
- 13.7 Eine weitere Vergütung ist nicht geschuldet.

- 13.8 Soweit der Auftragnehmer zur Erbringung einer Leistung aufgrund von Teil II dieses Vertrages verpflichtet ist, kann er eine Vergütung nach Teil III dieses Vertrags nicht verlangen.
- 13.9 Die Vergütung erhöht sich um gesetzlich anfallende Umsatzsteuer, soweit diese vom Auftragnehmer geschuldet wird.

#### § 14

##### VERKEHRSSICHERUNG

- 14.1 Die Verkehrssicherungspflicht des Auftragnehmers richtet sich nach **Anlage 1.2.3.**
- 14.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit einer Verletzung der übernommenen Verkehrssicherungspflicht freizustellen.

#### § 15

##### VERTRAGSDAUER

- 15.1 Teil III dieses Vertrages beginnt mit Fertigstellung des Objekts und Übergabe des Objekts an den Mieter, voraussichtlich am 29.12.2017 (*Vertragsbeginn*). Der Auftraggeber wird den Vertragsbeginn rechtzeitig mitteilen. Der Vertrag wird für die Dauer von 20 Jahren fest abgeschlossen (*Festlaufzeit*).
- 15.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Festlaufzeit durch einseitige Erklärung (*Optionserklärung*) einmal um 10 Jahre (*Optionszeit*) zu den dann geltenden Bedingungen zu verlängern. Die Optionserklärung ist nur dann wirksam, wenn sie dem Auftragnehmer spätestens 11 Monate vor Ablauf der Festlaufzeit zugeht.
- 15.3 Während der Festlaufzeit und der Optionszeit kann dieser Vertrag wie folgt gekündigt werden.
- 15.3.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag mit Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn der Mietvertrag endet oder das

Objekt verkauft, anderweitig veräußert oder das Nutzungsrecht an dem Objekt in sonstiger Weise auf einen anderen Rechtsträger übertragen wird.

- 15.3.2 Der Auftragnehmer kann den Vertrag mit Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn der Kommanditanteil, den die Freie und Hansestadt Hamburg am Auftraggeber hält, auf einen Dritten übertragen wird.

Ansonsten ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.

- 15.4 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ergibt sich für beide Parteien aus den gesetzlichen Regelungen.

## § 16

### ENDSCHAFTSREGELUNG

- 16.1 Bei Beendigung des Vertrages muss das Objekt einen Zustand aufweisen, der eine nahtlose Fortführung der Bewirtschaftung durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte ermöglicht, mindestens aber dem in **Anlage 16.1** beschriebenen Sollzustand entsprechen. Insbesondere muss der Auftragnehmer alle bis dahin nach den Unterhaltungsplänen vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt haben.
- 16.2 Ein Jahr vor Ende der Festlaufzeit oder ggf. der Optionszeit werden die Parteien eine gemeinsame Begehung durchführen, um den Zustand des Objekts und die vom Auftragnehmer noch durchzuführenden Maßnahmen zu konkretisieren. Jede Partei ist berechtigt, auf ihre Kosten einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Soweit die Parteien von der Durchführung von nach dem als **Anlage 10** beigefügten Unterhaltungsplan bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen oder von dem nach § 10 für das jeweilige Kalenderjahr konkretisierten Unterhaltungsplan vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen absehen, mindert sich die Pauschalgesamtergütung. Für den Fall, dass der Auftraggeber an den Auftragnehmer bereits insgesamt eine höhere

Vergütung nach §§ 13.1 bis 13.5 als die entsprechend geminderte Pauschalgesamtvergütung gezahlt hat, hat der Auftragnehmer die Differenz zu erstatten.

- 16.3 Für den Fall, dass der Auftraggeber nicht von seiner Optionsmöglichkeit gemäß § 15.2 Gebrauch macht, mindert sich die Pauschalgesamtvergütung um den auf die Festlaufzeit entfallenden Anteil an der Pauschalgesamtvergütung, der darauf beruht, dass nach dem als **Anlage 10** beigefügten Unterhaltungsplan für die Optionszeit vorgesehene Unterhaltungsmaßnahmen bereits in dem Jährlichen Höchstbetrag während der Festlaufzeit anteilig berücksichtigt wurden. Für den Fall, dass der Auftraggeber an den Auftragnehmer bereits insgesamt eine höhere Vergütung nach §§ 13.1 bis 13.5 als die entsprechend geminderte Pauschalgesamtvergütung gezahlt hat, hat der Auftragnehmer die Differenz zu erstatten. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, soweit der Auftragnehmer nach dem als **Anlage 10** beigefügten Unterhaltungsplan auf die Optionszeit entfallende Unterhaltungsmaßnahmen bereits während der Festlaufzeit durchgeführt hat.
- 16.4 Die Parteien werden darauf hinwirken, dass die nach Maßgabe der §§ 16.2 und 16.3 durchzuführenden Rückzahlungen der Vergütung als eine Änderung der Bemessungsgrundlage im Sinne des § 17 UStG im Hinblick auf den ursprünglich von dem Auftragnehmer an den Auftraggeber erbrachten Umsatz unter diesem Vertrag behandelt werden. Eine dem Auftragnehmer vom Finanzamt insoweit nach § 17 UStG erstattete Umsatzsteuer (durch Auszahlung oder Verrechnung) hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber zusätzlich auszuführen.
- 16.5 Der Auftragnehmer muss alle das Objekt betreffenden Unterlagen und Kenntnisse so ordnen und aufbereiten, dass bei Beendigung des Vertrages eine nahtlose Übernahme der Bewirtschaftung durch den Auftraggeber oder einen Dritten möglich ist. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber oder einen Dritten in die Bewirtschaftung des Objekts für mindestens 6 Monate vor dem Ende der Festlaufzeit oder ggf. der Optionszeit kostenfrei einarbeiten; ihm dabei entstehende Drittkosten sind zu erstatten.

## § 17

### ÜBERTRAGUNG

- 17.1 Die Freie und Hansestadt Hamburg ist derzeit Eigentümerin des Grundstücks. Sie wird der Auftraggeberin das Eigentum am Grundstück vor dem Fertigstellungstermin übertragen.
- 17.2 Für den Fall, dass das Nutzungsrecht oder das Eigentum an dem Grundstück auf die Freie und Hansestadt Hamburg zurückübertragen wird, bevor dieser Vertrag beendet ist, räumt der Auftragnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg oder einem von ihr benannten Dritten das Recht ein, in diesen Vertrag als Auftraggeber einzutreten.

### TEIL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## § 18

### SCHIEDSGREMIUM

- 18.1 Zur Lösung und Entscheidung aller Meinungsverschiedenheiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird ein besonderes Gremium (Schiedsgremium) gebildet.
- 18.2 Die Mitglieder des Schiedsgremiums werden von der Senatskanzlei, der Finanzbehörde und der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen bestimmt.

## § 19

### SONSTIGES

- 19.1 Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere die des Vergaberechts, bleiben unberührt. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass diese Vorschriften eingehalten werden.
- 19.2 Soweit die Vergütung nach diesem Vertrag auf Bauleistungen im Sinne des § 48 EStG entfällt ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, von jeder Gegenleistung (einschließlich Umsatzsteuer) i.S.v. § 48 Abs. 1, 3 EStG, einschließlich solcher durch Aufrechnung, Tausch o.ä., einen

Steuerabzug in Höhe von 15 % vorzunehmen, soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nicht eine gültige Freistellungsbescheinigung der zuständigen Steuerbehörde gem. § 48b EStG mit dem Inhalt des § 48b Abs. 3 EStG vorlegt. Im Falle des Widerrufs oder der Rücknahme der Freistellungsbescheinigung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Kommt der Auftragnehmer dieser Unterrichtungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat er den Auftraggeber von sämtlichen Nachteilen, insbesondere auch Kosten und Auslagen (zur Klarstellung: einschließlich Anwalts- und Gerichtsgebühren), die auf der nicht oder verspätet erfolgten Unterrichtung beruhen, freizustellen bzw. diese zu erstatten. Die Ansprüche nach diesem § 19.2 verjähren nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, bis zu dem der Auftraggeber gemäß § 48a Abs. 3 EStG von der Finanzverwaltung als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden kann.

- 19.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle einseitigen Willenserklärungen im Rahmen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 19.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollten sich in dem Vertrag Lücken herausstellen, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. In diesem Fall ist die jeweilige Bestimmung von den Parteien durch eine andere angemessene Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der ursprünglichen Vertragsbestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Im Übrigen gelten, soweit nichts anderes vereinbart, die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 20

### HAMBURGISCHES TRANSPARENZGESETZ

- 20.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister

veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

20.2 Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Beide Parteien können binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn ihnen nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihnen nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für sie unzumutbar ist.

## § 21

### ANLAGEN

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage	Inhalt
Anlage 1.2.2	Leistungsbeschreibung Bau
Anlage 1.2.3	Leistungsbeschreibung Unterhaltung (Entwurf)
Anlage 1.2.4	Baugenehmigung
Anlage 2.4	Sachverständigengutachten
Anlage 5.1	Terminplan
Anlage 6.2	Zusammensetzung Garantierter Maximalpreis
Anlage 6.4.5	Erweiterte Tafelwerte der BSW- Tabellen
Anlage 6.4.7	Tabelle gemäß Rechnungshofbericht vom Juli 2002
Anlage 8.5	Dokumentation
Anlage 10	Unterhaltungsplan

Anlage	Inhalt
Anlage 11.1	Service Level Vereinbarung (Entwurf)
Anlage 16.1	Soll-Zustand des Objekts (Entwurf)

Die nur im Entwurf vorliegenden Anlagen 1.2.3, 11.1 und 16.1 können derzeit noch nicht finalisiert werden, weil diese Regelungen auch Gegenstand des Mietvertrages (vgl. Präambel, Ziffer 0.3) sind und die Mietvertragsparteien sich über diese Regelungen bisher ebenfalls noch nicht final verständigt haben. Die im Entwurf beigefügten Anlagen entsprechen inhaltlich den Entwürfen, die die Mietvertragsparteien bei Vertragsschluss vereinbart haben. Sobald die Mietvertragsparteien diese finalisiert haben, werden die finalisierten Fassungen dieser Anlagen im Wege von Nachträgen zum Bestandteil dieses Vertrages gemacht.

Hamburg, den 30.06.2016

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer: